Verkürzung der Verjährungsfrist im Falle des Verbrauchsgüterkaufs

Die über die Trakehner Onlineauktion für Fohlen (Laufzeit 12. Bis 18. September 2022) abgeschlossenen Verbrauchsgüterkäufe unterliegen, wie bereits in den AGB dargestellt, einer gesetzlich zulässigen Verjährungsverkürzung. Hierfür bedarf es seit dem 01.01.2022 gemäß § 476 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB einer gesonderten Mitteilung an die Verbraucher.

Dieser Informationspflicht kommt die Plattformbetreiberin mit dieser Erklärung nach. Sie informiert die Verbraucher ausdrücklich, dass die Verjährungsfrist bei einem Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr verkürzt ist, wie dies auch bereits in den beiliegenden AGB statuiert ist. Die Verkürzung wird in jedem Kaufvertrag gemäß den Erfordernissen von § 476 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB zusätzlich festgehalten